

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XVIII. Jahrgang

Berlin, 15. September 1919.

Nummer 24.

Inhalts-Verzeichnis.

Das Gespenst der Devaluation.

Von G. H. Kaemmerer, Hamburg.

Die Steuerumgehung im Entwurfe der Reichsabgabenordnung.

Von Rechtsanwalt Dr. Rudolf Byk, Berlin.

Die Wirkung der Vermögensabgabe und der Kapitalertragsteuer auf den Effektenmarkt, insbesondere den Pfandbriefmarkt.

Von Landrichter Dr. Robert Deumer, Hamburg.

Gerichtliche Entscheidungen.

Das Gespenst der Devaluation.

Von G. H. Kaemmerer, Hamburg.

Primäre Ursache unserer Währungswirren ist die Suspension der Goldeinlöschungspflicht für die Banknoten, veranlaßt durch den Weltkrieg, sekundäre die mit ihm verbundene Erschütterung der Staatsfinanzen. Damit hat nicht die Goldwährung oder das ihr zugrunde liegende Prinzip den „Bankerott“ erklärt, bzw. beim ersten Sturmwind versagt, wie einige Theoretiker behaupten, sondern es läge, wenn das Wort Bankerott überhaupt gebraucht werden soll, höchstens ein Bankerott unserer Politik vor. Auf Grund der Goldwährung aber regelt sich nach wie vor der Gütertausch der Welt. Alles entwertete Papiergeld wird nur an ihr gemessen.

Die tatsächliche Lage ist nun die, daß eine Unsumme indirekter Staatsschuldscheine — zurzeit nicht in Gold konvertierbar — als gesetzliche Zahlungsmittel umlaufen, obgleich sie zu der gesetzlich festgelegten Geldeinheit, der Mark, wie sie im nicht aufgehobenen Münzgesetz von 1871 definiert ist, in keinerlei direkter Beziehung mehr stehen, und daher ohne allen Halt in der Bewertung schwanken.

Denn die Theorie, daß Staatsschulden eine Hypothek auf den Besitz jedes einzelnen Bürgers darstellen, derart, daß der Staat nicht zahlungsunfähig werden kann bevor er nicht den letzten Besitzteil jeden Bürgers eingezogen hat, ist durch den heutigen nie dagewesenen Verschuldungsumfang in ihrer praktischen Anwendungsmöglichkeit und Anwendungsberechtigung auf eine sehr heikle Probe gestellt.

Tatsächlich haben auch Staatsbankerotte in der Vergangenheit niemals zur strikten Anwendung obiger Theorie geführt, weil bei den betroffenen Staaten noch immer indirekte Steuern die maßgebende Einnahmequelle bildeten und ein „saigner à blanc“ nicht ermöglichten. Die heutige Ausbildung der direkten Steuern beseitigt scheinbar das Hindernis — aber nur scheinbar, denn das „saigner à blanc“ würde den Ruin des Landes noch durchgreifender und irreparabler mit sich führen, als es der offene Staatsbankerott — ohne ihm das Wort zu reden — mit allen seinen Ungerechtigkeiten und Anomalien bewirken könnte.

Es muß also ein anderer Ausweg gefunden werden und über solchem Ausweg steht als Wegweiser mit feurigen Lettern, daß Privatwirtschaft, Privatinitiative, Privatkredit erhalten und gepflegt werden müssen, es sind die unentbehrlichen Grundpfeiler für jeden Wiederaufbau.

Denn eine interne Regelung des Schuldverhältnisses zwischen dem Staat und seinen Kreditoren wird sich auf die eine oder die andere Weise binnen kurzem, hinwegschreitend über Wortgefechte und Tagesmeinungen, erzwingen, auch ohne komplizierte staatliche Vermögenskonfiskation, die an der Notwendigkeit, die Privatwirtschaft zu erhalten, scheitert, und sich übrigens an allen „Markvermögen“ durch eine Reduktion um etwa 75 pCt. zurzeit schon automatisch vollzogen hat.

Viel wichtiger ist aber für ein Land wie Deutschland die Regelung seines wirtschaftlichen Verhältnisses zur Umwelt, eine Aufgabe, die nur die Privatwirtschaft lösen kann und wird.

Wenn schon für ein Kulturvolk, das nicht mehr Menschen umfaßt als sein Boden ernähren kann, der geschlossene Handelsstaat eine Utopie ist, um wieviel mehr für ein Volk wie das deutsche, bei dem die Versorgung eines Ueberschusses von mindestens 20 Millionen Menschen nur durch den Auslandsverkehr bewirkt werden kann, und zwar auf die Dauer auch nur dann, wenn es dieser Privatwirtschaft gelingt, eine ausgeglichene Zahlungsbilanz herzustellen — wohlbemerkt „Zahlungsbilanz“, nicht Handels- oder Forderungsbilanz.

Die Handels-(Warenaustausch-)Bilanz ist nur ein Ausschnitt aus der Zahlungsbilanz. Andererseits kann die alles umfassende allgemeine Forderungsbilanz zur Not relativ angespannt (stark passiv) bleiben, ohne zu stören, wenn es nur gelingt, Zinsen und Amortisation in den Rahmen der Zahlungsbilanz zu drücken. Ja, es ist in unseren Verhältnissen geradezu angezeigt, die Forderungsbilanz noch weiter anzuspannen durch Konsolidation innerer schwebender Schulden im Ausland, weil es leichter ist die Zinsen aufzubringen als das unentbehrliche Kapital heimzuzahlen¹⁾.

Die Ordnung der äußeren Zahlungsbilanz ist, wenn auch nicht das direkte Ziel der privatwirtschaftlichen Tätigkeit, so doch das mit ihrer energischen Förderung unlöslich verknüpfte gemeinnützliche Ziel.

Das Ziel kann nur allmählich erreicht werden und zunächst werden die Passivposten noch wachsen, aber sobald sich erkennen läßt, daß eine fortschreitende, wenn auch langsame, Besserung stattfindet, ist unendlich viel gewonnen, und sofort muß dies in einer Besserung der Valuta zum Ausdruck kommen. Die interne Regelung genügt dazu nicht. In Brasilien, Argentinien, Chile ist häufig ein Tiefstand des Zwangspapiers viel weniger durch innere Ueberemission als durch maßlose äußere Verschuldung gekennzeichnet. Ein internes Uebermaß an Umlaufmitteln wird übrigens auf die Dauer, und unter halbwegs normalisierten sonstigen Umständen, von einem Lande gar nicht ertragen, und absorbiert sich selbsttätig, sei es durch Druck auf Konsolidierung in langfristige Schuld, sei es selbst, wie jetzt bei uns in beträchtlichem Umfange, durch Export, indem es wohl oder übel ins Ausland arbitriert wird. Das Ausland nimmt es halb unfreiwillig, halb in spekulativer Absicht auf, und so setzt sich ein Teil der Ueberemission in ein Passivum der äußeren Zahlungsbilanz um.

Diese also gilt es vor allen Dingen durch intensive Arbeit auszugleichen und hier liegt der ganz direkte Zusammenhang mit der Valuta-Bewertung offen zutage.

¹⁾ Not tut uns also das Gegenteil jenes kürzlich aufgetauchten exotischen Projektes, dahingehend, unsere konsolidierte Kriegsschuld wieder in eine schwebende Schuld zurückzuverwandeln durch Abtragung mit neuzuschaffendem Papiergeld.

In dem Moment, wo die Bilanz hergestellt ist, ist auch die alte Goldparität der Valuta wieder erreicht.

Ein einfaches Beispiel möge es erläutern.

Nehmen wir an, Deutschland habe seine Zahlungsbilanz in einem gegebenen Moment derart hergestellt, daß zurzeit keine fälligen Forderungen des Auslands an Deutschland existieren, andererseits auch keine fälligen Guthaben Deutschlands im Ausland. Ein Engländer, der nach Homburg reisen will, ersucht seinen Londoner Bankier um einen deutschen Kreditbrief für 100 000 M. Der Bankier weist den Kredit wahrscheinlich auf sein ständig in Deutschland gehaltenes Betriebsguthaben an (das in unserem Sinne nicht als eine fällige Forderung zu gelten hat, denn es soll kompensiert sein durch deutsche Bankierguthaben im Ausland), aber keinesfalls wird der Londoner seine Mark billiger verkaufen als er sie ersetzen kann. Fällige Wechsel und Forderungen auf Deutschland sind nun nicht vorhanden, er könnte also nur Gold senden und dies in Mark verwandeln, wobei ihm je 20 M. 50 Pf. etwa 1 Lstr. kosten würden. Das ist die automatisch durch die geschilderten Umstände hergestellte Goldparität. Diese Binsenwahrheit hat nun leider auch zu ganz falschen Folgerungen verleitet. Sie besagt nur, daß eine ausgeglichene Zahlungsbilanz die Goldparität des uneinlöslichen Zwangspapiergeldes bedeutet, aber noch nichts darüber, wie die Stabilität zu sichern ist.

Die Zahlungsbilanz ist nichts greifbares, nur eine Vorstellung von einem unsichtbaren Zusammenhang der Dinge, der sich äußerlich symptomatisch anzeigt. Aber wie die Dinge ewig schwanken, so auch die Zahlungsbilanz und nicht nur von Jahr zu Jahr, sondern von Tag zu Tag. Deshalb ist zur Wahrung der Stabilität einer Papiervaluta die Verankerung nötig, und solche Verankerung kann nur die Goldeinlösung bieten, in Verbindung mit einem gewissen, durch die Erfahrung indizierten Goldvorrat, den sich das Land als notwendiges Handwerkszeug zulegen und bewahren muß.

Erst dann kann sich die Zahlungsbilanz auch vorübergehend unter den Ausgleichspunkt senken, ja die größten Schwankungen durchmachen, ohne daß die Valuta mitschwankt. Die kleinen Oscillationen innerhalb der Goldpunkte bedeuten lediglich Transport-(Uebertragungs-) Spesen, welche auch dann örtliche Differenzen zeitigen würden, wenn die ganze Welt eine und dieselbe Währung und Münze hätte.

Nur wenn bis soweit Klarheit herrscht, gewinnt man auch den richtigen Gesichtswinkel für die vielfachen Projekte und Heilmittel, die in Zeiten von Währungswirren aufzutauchen pflegen, darunter dasjenige, welches wir als Leitmotiv das Gespenst der Devaluation nannten.

Durch gesetzlich durchgeführte Devaluation der bisherigen Mark-Einheit in Gold auf sage eine 25-Pfennig-Einheit in Gold, also den vierten Teil, erhoffen Anhänger der Maßregel wichtige Ergebnisse billig zu erringen. Die Devaluation soll namentlich:

1. die Wiederherstellung einer Stabilität der Valuta auf der niedrigen Einheitsbasis wesentlich erleichtern und beschleunigen.
2. den Staat als Schuldner erheblich entlasten.
3. die Opfer und Leiden, welche jedes Schwanken der Valuta mit sich führt, dadurch um die Hälfte verringern, daß der Wiederaufstieg auf die alte Parität erspart wird.

Zu Punkt 1 ist folgendes zu sagen:

Wir haben gesehen, daß eine vom Golde losgelöste Papiervaluta in vollkommene Abhängigkeit von der jeweiligen Gestaltung der äußeren Zahlungsbilanz gerät, mit der Maßgabe nur, daß die Papiervaluta niemals über die Goldparität nach dem Münzgesetz sich bewerten kann, weil es dann lohnen würde, Gold zu importieren. Nach Devaluation auf $\frac{1}{4}$ ihres heutigen münzgesetzlichen Goldwertes würde aus denselben Gründen diese letztere Neubewertung nicht mehr überschritten werden können.

Die ausgeglichene Zahlungsbilanz bringt immer die

Parität mit sich, ganz gleich, ob es sich noch um die alte, oder um eine neue devaluierte handelt.

Niemand aber hat noch behauptet oder wird behaupten wollen oder können, daß durch Aenderung seiner Münzeinheit ein Land früher, leichter und schneller zu einer ausgeglichenen Zahlungsbilanz gegenüber dem Ausland gelangt, als ohne solche Aenderung.

Ebenso enttäuschend würde der Trugschluß sich erweisen, daß bei Festsetzung einer erniedrigten Einheit es leichter sei, das Papier auf solcher Bewertung festzunageln als auf der alten höheren Basis. Denn auch dies hängt — siehe oben — allein von der Entwicklung der Zahlungsbilanz ab, die nicht im geringsten dadurch beeinflußt wird, ob wir nach der alten Mark-Einheit oder einer neuen 25-Pfennig-Einheit rechnen.

Vor mir liegt eine Schrift, in der es heißt:

„Deutschland wird um seines wirtschaftlichen Ansehens willen bestrebt sein müssen, sich wieder eine Goldwährung zu errichten. Selbstverständlich nicht auf der Basis der alten Münzparität, nach welcher 1 Pfund Gold gleich 1395 Mark war, das sind verklungene Lieder. Die Parität kann sich nur ergeben aus dem durchschnittlichen Stand unserer Valuta zu der Zeit, wo der Uebergang zur Goldwährung stattfinden soll“.

Hier tritt mit voller Schärfe das mangelnde Verständnis für die Sachlage zu Tage. Die Wiederinkraftsetzung einer Goldwährung in Deutschland kann natürlich niemals erreicht werden, bevor nicht eine ausgeglichene Zahlungsbilanz erreicht ist. Sonst würde alles Gold sofort wieder abströmen. In dem Moment aber, wo die Zahlungsbilanz glatt ist, steht die Valuta auf dem alten Parität.

Eine häufig vertretene Meinung geht dahin, daß nach Devaluation der Mark ungefähr auf den Tagesstand die Reichsbank oder eine sonst zu schaffende Reichsstelle die Regulierung und Stabilisierung der Devisenkurse mit Erfolg in die Hand nehmen könne.

Davon kann aber nur bei Verfügung über unbegrenzte Ressourcen die Rede sein! Hätten wir solche, so könnten wir auch die Zahlungsbilanz ausgleichen, die Goldeinlösung herstellen und damit wäre alle Kursregulierung überflüssig!

Die Devaluation ist übrigens keine Währungsfrage, als welche sie z. B. Herr Dr. Hauser in einem Aufsatz vom 1. Juli a. c. in dieser Zeitschrift behandelt. Man spricht allerdings irreführend von Mark-, Sterling-, Franken-Währung. Aber das Entscheidende bei einer Währung ist nicht die Einheit, sondern die Substanz, also: Goldwährung, Silberwährung, Doppelwährung und vielleicht, wenn auch nicht ganz sinngemäß, Papierwährung (Zeichenwährung).

Einheit, Feinheit, Stückelung usw. bedeuten nebensächlich, formale, aber nicht materielle Unterschiede.

Selbst wenn man prinzipiell in der Wahl der Höhe der Einheit eine währungstechnische Frage sieht, kann das niemals für die proponierte Devaluation in Deutschland geltend gemacht werden. Niemand wird behaupten wollen, daß eine 25-Pf.-Einheit in Gold zweckmäßiger als die Mark-Einheit sei! Ein derartiges währungstechnisches Moment steht hier ganz außer Frage. Es sind ganz andere Ziele, welche angestrebt werden. Wenn man die Devaluation im Sinne einer Währungsänderung auffaßt, so müßten auch die Grundsätze beobachtet werden, welche noch immer loyalerweise beim Uebergang zu einer neuen Währung maßgebend gewesen sind, nämlich Festsetzung einer entsprechenden Relation auf Basis des materiellen Gehalts. Bei der empfohlenen Devaluation aber heißt es: „le pavillon couvre la marchandise“. Die unveränderte alte Bezeichnung Mark, oder die neugewählte ihr gleichgesetzte, soll einen gänzlich veränderten Inhalt decken. Der Angelpunkt bei der ganzen Angelegenheit wird damit nicht zu einer Währungsfrage, sondern zu einer Finanz- und Steuerfrage. Ganz fälschlich segelt sie unter der der Flagge „Währungsreform“.

Damit kommen wir zu Punkt 2.

Man will den großen Schuldner Staat entlasten, indem man ihn der Gefahr überhebt, wieder in vollwertiger Mark zahlen zu müssen, ihm vielmehr ermöglicht, in Mark zu ihrem heutigen Tiefstand dereinst seine langfristigen Schulden zu tilgen. Zur Beschönigung wird angeführt, daß ein Teil der Erwerber von Kriegsanleihen bereits in nicht vollwertiger Mark gezahlt habe und bei Rückempfang vollwertiger Mark unverdienten Gewinn einstreichen würde. Dem steht entgegen, daß diese Erwerber nur zurückerhalten würden, was sie an anderem „Markvermögen“ unverdient eingebüßt hatten, ganz abgesehen davon, daß selbst bei der letzten Kriegsanleihe die Mark nicht entfernt ihren heutigen Tiefstand einnahm.

Es würde zu weit führen, alle die sinnlosen Ungerechtigkeiten aufzuzählen, welche übrigens mit der gedachten Maßregel verknüpft wären, man denke nur beispielsweise an die gleichzeitige Entlastung aller großen und potenten Privatschuldner!

Berechnungen, daß der Staat nicht in der Lage wäre, in vollwertigen Mark zurückzuzahlen, sind schon deshalb abwegig, weil im Falle der Zahlungsunfähigkeit diese künstliche Form des Bankrottes die allerverfänglichste wäre. Falsch ist auch, daß die erforderlichen hohen Steuern in wieder hergestellter Valuta aufzubringen unmöglich sein würde, u. a. deshalb falsch, weil die Zinsenlast des Staates nicht die allein ausschlaggebende ist, denn auf der anderen Seite würden die heutigen ungeheuerlichen Verwaltungskosten durch Steigen der Valuta sehr ins Gewicht fallend vermindert werden.

Der „Markanspruch“ ist überhaupt nicht ein auf den heutigen Wert reduzierter Anspruch, sondern er schließt mit dem Risiko weiterer Verschlechterung auch den Anspruch auf natürliche Besserung ein. Gerade dieses Moment, dieser ideelle Besserungsschein, der jedem „Markanspruch“ anhaftet, ist die stärkste Stütze des geringen Wertes, den die Mark zurzeit noch besitzt.

In diesem Zusammenhang bedarf unsere frühere Feststellung, daß die Zahlungsbilanz ausschlaggebend für die Valutabewertung sei, einer Ergänzung. Unbeschadet dieser grundlegenden Tatsache wird nämlich eine vom Golde losgelöste Valuta auch noch von Seitenböen aus allen Richtungen hin und her geworfen. Eine solche Seitenböe ist die Spekulation, welche sich auf Papiervaluten, als ein vorzügliches Spielobjekt, unaufhaltsam wirft, und gelegentlich der Zahlungsbilanz ganz konträre Einwirkungen vorübergehend auslösen kann.

Endlich stützen sich die Verfechter einer Devaluation noch mit Nachdruck auf den erwähnten dritten Punkt.

Ausgehend von der sehr richtigen Erkenntnis, daß nicht der höhere oder niedrigere Stand der Valuta an sich, sei es fördernd, sei es hemmend, auf Handel und Verkehr einwirke, sondern nur das Schwanken, wollen sie folgern, daß, nachdem der Niedergang uns verhängnisvoll geschädigt hat, der Wiederaufstieg die gleiche Leidensperiode noch einmal bringen würde. Davor bewahre uns das Festnageln der Valuta auf dem durch Devaluation erniedrigten Punkt.

Diese Folgerung ist unzutreffend.

Der Wiederaufstieg bringt unzweifelhaft auch seinerseits Schwierigkeiten und Unbequemlichkeiten mit sich, aber andererseits bewirkt er eine so umfassende Wiedergutmachung erlittener einschneidender Schäden, daß es hieße, ein ungeheures latentes Activum willkürlich und endgültig vernichten wenn man den Wiederaufstieg künstlich hindern wollte.

Mit fallenden Preisen können sich Handel und Verkehr sehr wohl abfinden und sich ganz darauf einstellen. Fallende Preise verhindern auch die Ansammlung von Lägern für inländische Rechnung in Deutschland und zwingen uns, von der Hand in den Mund zu leben, eine in unseren augenblicklichen Umständen sehr erwünschte Einwirkung.

Fallende Löhne bei fallenden Preisen sind ganz unverhältnismäßig leichter zu ertragen als der umgekehrte

Zustand, bei welchem zunächst die Preise steigen und dann erst unter Hunger und Entbehrung die Löhne nachhinken. Fallende Preise verbreiten zunächst Wohlsein, das erst post festum viel weniger fühlbare Lohnopfer nach sich zieht, schon weil die Löhne erfahrungsgemäß nie wieder ganz auf das alte Niveau sinken.

Der „Leidensweg“ des Wiederaufstiegs ist aber auch deshalb nicht mit den Abstiegbeschwerden zu vergleichen, weil er fortgesetzt unsere Kaufkraft in der ganzen Welt erhöht, unseren Kredit festigt, uns Kapital wieder zuführt und durch all dieses Wunder wirkt!

Umgekehrt würde eine gesetzliche Devaluation den letzten Rest unseres Kredits in der Welt vernichten! Ein Schuldner, der zu solchem Mittel greift, ist entweder ein Tor oder ein böswilliger Bankerotteur, meist beides zugleich. Immer wäre eine einfache ehrliche Bankerottklärung tausendmal vorzuziehen.

Wie kann man erwarten, daß einer deutschen Valuta je wieder Vertrauen entgegengebracht wird, nachdem eine vorübergehende Entwertung zwecks endgültiger Schädigung der Gläubiger gesetzlich dauernd festgelegt ist. Niemand würde mit uns wieder in deutscher Währung handeln, sondern ausschließlich in fremder.

Wie zutreffend Befürchtungen solcher Art sind, das hat der Wiederhall gezeigt, den kürzlich erfolgte, wenn auch gänzlich private, Äußerungen über Devaluation im Ausland gefunden haben!

Im Lichte vorstehender Ausführungen gesehen läßt sich tatsächlich das Devaluationsprojekt als ein Gespenst erkennen, das zwar bei allen Währungswirren als ein Irrlicht aufzutauchen pflegt, bei näherem Zugreifen aber in Dunst sich auflöst.

Die Steuerumgehung im Entwurfe der Reichsabgabenordnung.

Von Rechtsanwalt Dr. Rudolf Byk, Berlin.

1. Prinzipielle Betrachtungen.

Die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes hat den Satz entwickelt, daß niemand verpflichtet sei, sein Vermögen so zu verwalten oder seine Ertragsquellen so zu bewirtschaften, daß dem Staate hieraus möglichst hohe Steuern zufließen. So betont die Entscheidung vom 25. Januar 1906 ausdrücklich, daß allen Verfügungen, die zum Zwecke einer Minderung der Steuer vorgenommen werden, wenn sie rechtsgültig sind, auch im Bereiche der Einkommenbesteuerung die rechtliche Wirkung nicht versagt werden kann.

Die Begründung zum Entwurfe der Reichsabgabenordnung hält auf Seite 94 prinzipiell an diesem Standpunkte fest, indem sie anerkennt, es sei grundsätzlich richtig, daß es niemandem verwehrt sei, sich so einzurichten, daß er möglichst wenig Steuern zu entrichten brauche. Diesem allgemeinen Satz fügt sie aber eine allgemeine Beschränkung hinzu:

Als unerlaubt, nicht im Sinne von strafbar, sondern im Sinne von gleichgültig für die Besteuerung müsse es gelten, wenn jemand auf Kosten der Gesamtheit eine Steuer dadurch zu seinem persönlichen Vorteil umgehen wolle, daß er den wirtschaftlichen Erfolg, den das Gesetz mit der Steuer treffen wolle, durch Mißbrauch von Formen des bürgerlichen Rechtes in einer Weise erziele, die formell nicht unter die Steuer fiele. In Verfolg dieses Gedankens bringt der § 5 des Entwurfes der Reichsabgabenordnung die allgemeine Bestimmung, daß die Steuerpflicht nicht durch Mißbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechtes umgangen oder gemindert werden könne, und daß, wenn ein Mißbrauch vorliege, die getroffenen Maßnahmen für die Besteuerung ohne Bedeutung seien. Die Steuern sind dann zu erheben, als wäre nicht die mißbräuchliche, sondern die übliche Gestaltung gewählt.

Die Kritik dieser Bestimmung soll nicht diejenigen fördern, die sich ihrer Steuerpflicht zu entziehen suchen

und durch mißbräuchliche Maßnahmen, die ihnen juristische Spitzfindigkeit diktiert, einen Tatbestand, den der Gesetzgeber einer Besteuerung unterziehen will, steuerfrei machen wollen. Die Notlage des Reiches macht es erforderlich, daß alle Steuern, deren Erhebung die gesetzgebenden Körperschaften beschlossen haben, auch wirklich dem Staatssäckel zufließen. Nur fragt es sich, ob der im Entwurf gewählte Weg einer Generalklausel der richtige ist.

Bei näherer Betrachtung ergeben sich in der Tat ganz gewaltige Bedenken gegen den § 5 des Entwurfes. Die Frage, wann ein Mißbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechtes vorliegt, ist eine eminent wirtschaftliche, welche dem Ermessen des erkennenden Richters den weitesten Spielraum läßt; nur in den seltensten Fällen wird man die Frage, ob ein Mißbrauch vorliege, im voraus mit Sicherheit bejahen oder verneinen können. Diese Unsicherheit wird dadurch keineswegs behoben, daß das Gesetz eine allgemeine Definition für den Begriff des Mißbrauchs im Sinne des § 5 Abs. 1 gibt. Die Unsicherheit, in der sich der Steuerpflichtige hinsichtlich der Frage befindet, ob seine Maßnahmen von den Steuerbehörden als nicht mißbräuchliche anerkannt werden, wird noch dadurch erhöht, daß der Entwurf der Reichsabgabenordnung nicht einmal den allgemeinen Begriff des bürgerlichen Rechtes über Eigentum beibehält, sondern im § 80 ausdrücklich betont, die Frage, ob jemand im Sinne der Steuergesetze als Eigentümer anzusehen sei oder was als zu einem Vermögen gehörig zu betrachten sei, solle nicht so sehr nach zivilrechtlichen als nach wirtschaftlichen Merkmalen beurteilt werden. Ferner besteht nach dem Entwurfe keine Aussicht darauf, daß sich eine einheitliche Rechtsprechung für ganz Deutschland zum § 5 bildet. Denn die Frage, ob seine Voraussetzungen vorliegen, wird fast stets eine auf tatsächlichem Gebiete liegende sein und deshalb in letzter Instanz von den lokalen Finanzgerichten gewürdigt werden, während die Beschwerde gegen die Urteile der Finanzgerichte an den für ganz Deutschland zuständigen Reichsfinanzhof eine reine Rechtsbeschwerde ist: Sie kann nach § 266 des Entwurfes nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf Nichtanwendung oder unrichtiger Anwendung des bestehenden Rechtes, oder auf einem Verstoße gegen den klaren Inhalt der Akten beruhe, oder daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide.

Welche Folgerungen wird nun insbesondere der Gewerbetreibende aus dieser durch den § 5 geschaffenen Unsicherheit über die Höhe seiner Steuerpflicht ziehen? Er wird vorsichtigerweise bei seinen Kalkulationen damit rechnen müssen, daß ein ihm ungünstiger Standpunkt der Steuerbehörde für seine Steuerpflicht maßgebend wird, und wird deshalb diejenigen Steuerbeträge einsetzen, die er nach seiner Berechnung im ungünstigsten Falle entrichten muß. Er wird insbesondere, wenn Zweifel bestehen, ob sein Warenumsatz einer niedrigeren oder höheren Umsatzsteuer unterstehe, die letztere für seine Kalkulation vorsehen, und wird ferner in Zweifelsfällen damit rechnen, daß er infolge Anwendbarkeit des § 5 eine erhöhte Einkommensteuer bezahlen muß. Die Verteuerung der Ware, die hierdurch entsteht, belastet aber in letzter Linie den Konsumenten und damit die arbeitende Bevölkerung.

Es wird hiernach erforderlich sein, nach einem Wege auszuschaun, der eine Generalklausel der im § 5 des Entwurfes aufgenommenen Art entbehrllich macht. Sie ist dann entbehrllich, wenn die Steuergesetze so abgefaßt werden, daß sie einer Umgehung nur in den allerseltensten Fällen zugänglich sind. Dieser Weg stellt freilich an Fleiß und Tüchtigkeit der Verfasser unserer Gesetze erhöhte Anforderungen. Aber kann man gegenüber den schwerwiegenden Bedenken, die die Generalklausel hervorruft, wirklich mit der „Begründung“ (Seite 95) ihre Aufnahme dadurch rechtfertigen, daß man sie deshalb für unentbehrllich erklärt, weil sonst bei der Höhe der Steuern die Durchführung der Besteuerung in unabsehbar vielen Fällen in der mannigfachsten Weise vereitelt und durchkreuzt werden könnte, ohne daß die Behörde imstande wäre, das irgendwie zu verhüten? Eine jahrzehnte alte Rechtsprechung hat doch bereits eine Unzahl von Fällen zutage gefördert, in denen die bisherigen Steuergesetze unzureichend waren.

Wenn man sich alle diese Erfahrungen zunutze macht, so muß es gelingen, brauchbare Steuergesetze zu schaffen, die auch ohne Generalklausel eine mißbräuchliche Umgehung fast in allen Fällen verhüten. Voraussetzung hierfür ist freilich, daß die künftigen, auf Jahrzehnte berechneten Steuergesetze nicht in der gleichen Form durchgejagt werden, wie dies mit den bisherigen Gesetzen der Nationalversammlung geschehen ist.

2. Gestaltung der Generalklausel.

Will man aber dennoch auf der Aufnahme einer Generalklausel beharren, so gibt die im § 5 des Entwurfes gewählte Fassung als solche zu sehr erheblichen Bedenken Anlaß. Der § 5 nimmt an, daß dann ein Mißbrauch vorliege, wenn

1. die Absicht der Steuerumgehung feststeht,
2. wirtschaftlich wesentlich dasselbe erreicht wird, was auf dem der Steuer unterworfenen Wege erreicht wäre, und
3. etwaige Rechtsnachteile, die der statt dessen gewählte Weg mit sich bringt, tatsächlich nicht ins Gewicht fallen. Dazu kommt noch
4. daß ungewöhnliche, den wirtschaftlichen Verhältnissen nicht entsprechende Rechtsformen gewählt sein müssen.

Eine mißbräuchliche Benutzung von Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechtes wird also vor allem bei der Wahl ungewöhnlicher Gestaltungsmöglichkeiten als vorliegend erachtet. Weshalb ungewöhnliche Gestaltungsmöglichkeiten stets auch mißbräuchliche sein müssen, sagt die Begründung nicht. Wenn aber der Grundsatz als richtig anerkannt wird, daß es niemandem verwehrt sei, sich so einzurichten, daß er möglichst wenig Steuern zu entrichten braucht, so ist nicht einzusehen, weshalb er hierzu nicht auch ungewöhnliche, von der Rechtsordnung aber gebilligte Mittel wählen darf. Der Begriff des Mißbrauchs dürfte nur dann vorliegen, wenn der Steuerpflichtige nicht nur ungewöhnliche Verhältnisse schafft, sondern auch solche, deren Wahl zum Zwecke der Steuerersparnis als gegen Anstand und Sitte verstoßend anzusehen ist. Einige Beispiele mögen dies erläutern:

1. Nach § 8 des Preußischen Einkommensteuer-Gesetzes sind Renten, die auf Privatrechtstiteln beruhen, abzugsfähig, nicht aber solche, die auf gesetzlichen Pflichten beruhen, insbesondere also nicht die auf Grund der gesetzlichen Unterhaltspflicht gezahlten Renten. Man nehme nun an, ein Vater sei ohne Hinterlassung einer letztwilligen Verfügung verstorben und von seiner sonst vermögenslosen Witwe und seinem einzigen, bereits mit einem bedeutenden Einkommen ausgestatteten Sohne beerbt worden. Die Erträge des Viertels seines Vermögens, die die Witwe als gesetzliche Erbin bezieht, reichen zu ihrem Unterhalte nicht aus, vielmehr braucht sie die Zinsen des gesamten Vermögens, die ihr auch der Sohn zum Zwecke der Erfüllung seiner Unterhaltspflicht zur Verfügung stellt. Um aber nicht die hohen Steuern, die er für das Zinseinkommen in seiner Steuerstufe zahlen müßte, entrichten zu müssen, bestellt er nun der Mutter den Nießbrauch an seinem Erbteil. Dann bezieht die Mutter das Einkommen nicht als Rente, die ihr der Sohn gewährt, sondern aus einer persönlichen Einkommensquelle. Die Steuerpflicht trifft alsdann sie selbst und es werden, weil sie gar keine oder nur Steuern einer sehr niedrigen Stufe zu entrichten hat, große Beträge erspart.

Es ist hier ein wirtschaftlicher Erfolg erreicht, der als moralisch völlig einwandfrei betrachtet werden muß, und niemand wird diese Art der Steuerumgehung als einen Mißbrauch ansehen. Dennoch erfüllt sie aber sämtliche Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 und die getroffene Maßnahme ist deshalb für die Besteuerung außer Betracht zu lassen.

2. Alltäglich werden Umwandlungen von Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung in Kommanditgesellschaften vorgenommen, und in Fällen, in denen bisher die regelmäßige Gestaltung die der juristischen Person war, pflegt man, weil dadurch Steuer erspart wird, offene Handelsgesellschaften oder Kommanditgesellschaften zu gründen. Soll wirklich diese Rechtsgestaltung als unzulässiger Mißbrauch von Gestaltungs-

möglichkeiten angesehen werden? Soll wirklich die Steuerbehörde befugt sein, die Bedeutung und den Umfang eines neuen Unternehmens zu prüfen und dann, weil sie zu dem Ergebnis gelangt, die regelmäßige Rechtsgestaltung für dieses Unternehmen sei die juristische Person, es nach den Grundsätzen für die Besteuerung einer solchen zu veranlagen? Der Gesetzgeber dürfte diese Frage kaum bejahen wollen und dennoch scheinen auch diese Fälle unter den § 5 zu fallen.

3. Andererseits läßt der § 5, indem er verlangt, daß Rechtsnachteile, die der gewählte Weg mit sich bringt, tatsächlich keine oder nur geringe Bedeutung haben, eine Erfassung von Steuerpflichtigen in solchen Fällen vermischen, in denen sie billigerweise als angemessen erscheint: Ein typischer Fall der Steuerumgehung war der Abschluß von Unfallversicherungen mit Prämienrückgewähr zur Ersparung der Kriegssteuer auf Grund des Gesetzes vom 21. Juni 1916. Der nach diesem Gesetze anwendbare § 7b des Besitzsteuergesetzes bestimmte nämlich, daß Ansprüche aus Unfallversicherungen bei der Feststellung des Kapitalvermögens außer acht bleiben sollten. Es sind nun Millionen dadurch untergebracht worden, daß man eine Unfallversicherung abschloß, sogleich beim Abschlusse die Prämien für die gesamte Dauer — das übliche waren 11 Jahre — im voraus bezahlte und vereinbarte, daß die bezahlte Summe sowie eine Verzinsung von etwa 1½ pCt. nach Ablauf der 11 Jahre zurückgezahlt werden solle. Die Versicherungsgesellschaft fand ihren Verdienst dann in der niedrigen Verzinsung, der Versicherungsnehmer aber in der Ersparnis der Kriegssteuer auf Grund des § 7b des Besitzsteuergesetzes. Er erlitt recht bedeutende Rechtsnachteile, denn er verlor etwa 3½ pCt. Zinsen und erhielt dafür eine für ihn völlig interesselose Unfallversicherung. Ein solcher Fall dürfte nach § 5 Abs. 2 Ziff. 3 des Entwurfes nicht als Mißbrauch anzusehen sein, während ihn doch jeder billig Denkende zweifellos als solchen betrachtet.

Für die hiernach erforderliche Ergänzung des § 5 kann nach diesseitigem Erachten die Generalklausel in § 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb einen Fingerzeig geben. Wie dort Handlungen zum Zwecke des Wettbewerbs vom Gesetzgeber mißbilligt werden, wenn sie gegen die guten Sitten verstoßen, so mögen hier, wenn man durchaus eine Generalklausel aufnehmen will, Umgehungen oder Minderungen der Steuerpflicht durch Mißbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechtes dann mit Rechtsnachteilen bedacht werden, wenn sie gegen die guten Sitten verstoßen. Wann ein solcher Verstoß vorliegt, muß der Entwicklung durch die Rechtsprechung der Finanzgerichte überlassen werden. Die Definition des Begriffes Mißbrauch selbst mag beibehalten werden mit der Maßgabe, daß auch bedeutende Rechtsnachteile, die der gewählte Weg mit sich bringt, dann den Begriff des Mißbrauchs nicht ausschließen, wenn sie gegenüber der durch den gewählten Weg zu erzielenden Steuerersparnis unbedeutend sind.

3. Strafrechtliche Bestimmungen.

Die „Begründung“ betont an der oben unter 1 zitierten Stelle auf Seite 94, daß sie den Steuermißbrauch als unerlaubt nicht im Sinne von strafbar, sondern im Sinne von gleichgültig für die Besteuerung ansehe. Ebenso sagt sie auf Seite 130, § 356 Abs. 4 spreche aus, daß die Steuerumgehung als solche straflos bleibe. Man sollte hiernach annehmen, daß der Entwurf tatsächlich Zuwiderhandlungen gegen den § 5 nicht unter Strafe stellt. Tatsächlich tut er es aber dennoch: Nach den §§ 356 Abs. 4 und 364 Abs. 2 wird eine Steuerumgehung als Steuerhinterziehung bestraft, wenn die Verkürzung der Steuereinnahmen oder die Erzielung der ungerechtfertigten Steuervorteile dadurch bewirkt wird, daß der Täter vorsätzlich oder fahrlässig Pflichten verletzt, die ihm im Interesse der Ermittlung einer Steuerpflicht obliegen. Der Entwurf führt also ein Erfolgsdelikt ein: wenn tatsächlich eine Verkürzung der Steuereinnahmen stattgefunden hat, dann ist die Steuerumgehung gemäß § 5 strafbar, sofern nur der Täter ihm obliegende Steuerpflichten verletzt hat. Die Pflichten selbst sind in den §§ 162 bis

176 eingehend aufgeführt. Eine Verquickung der Verletzung dieser Pflichten mit dem § 5 zum Zwecke der Erzielung eines strafrechtlichen Tatbestandes kann aber nicht als gerechtfertigt angesehen werden. Wenn man die Verletzung dieser Pflichten unter Strafe stellen will, so mag man dies tun. Es ist aber unbegründet und verkehrslähmend, wenn man für den Fall der Verletzung dieser Pflichten die Steuerumgehung, deren Straflosigkeit die Begründung selbst als angemessen ansieht, unter Strafe stellt. Es ergibt sich hiernach das Erfordernis der Streichung der §§ 356 Abs. 4 und 364 Abs. 2.

Weiterhin bestraft § 372 des Entwurfes denjenigen mit Geldstrafe bis zu 3000 M., der geschäftsmäßig anderen Mittel und Wege weist, wie sie eine Steuerpflicht mißbräuchlich (§ 5) umgehen oder mindern können. Bei der großen Mannigfaltigkeit der Rechtsfragen, die die Gestaltung der Steuerverhältnisse mit sich bringt, und bei der hohen Bedeutung der Steuer für die Preisgestaltung — die Begründung spricht aus, daß wir etwa mit den fünf-fachen Steuern gegenüber der Zeit vor dem Kriege rechnen müssen — ergibt sich die Notwendigkeit für jeden Gewerbetreibenden, sich eines sachkundigen Beraters in Steuerangelegenheiten zu bedienen. Wenn dieser Berater die Gefahr läuft, bestraft zu werden, sofern die Finanzgerichte die von ihm gewiesenen Wege als mißbräuchliche ansehen — daß er dies vorher niemals mit Sicherheit beurteilen kann, ist bereits oben eingehend dargelegt, — so wird er sich nur in den seltensten Fällen zu sachkundiger Beratung bereithalten. Die Folge hiervon wird sein, daß die anständigen Elemente sich von der Steuerberatung nach Möglichkeit zurückziehen, und die Gewerbetreibenden genötigt sind, sich an die als Winkelkonsultanten tätigen Berater zu wenden, die sich durch die Bedrohung mit Geldstrafe im allgemeinen nicht abschrecken lassen werden. Der Entwurf erreicht also durch den § 372 das Gegenteil von dem, was er erreichen will. Es ist deshalb die Streichung auch dieser Bestimmung zu empfehlen.

4. Zusammenfassung.

Zusammenfassend ergeben sich folgende Vorschläge:

I. Prinzipiell: Streichung des § 5 mit Rücksicht auf seinen verkehrslähmenden, produktionsverteuernden Charakter und Verhinderung der Steuerumgehung durch sorgfältigste Ausarbeitung der Spezialsteuergesetze unter größtmöglicher Heranziehung von Sachverständigen.

Eventuell: Ergänzung des § 5 durch Einfügung des Erfordernisses des Verstoßes gegen die guten Sitten sowie der Bestimmung, daß auch bedeutende Rechtsnachteile die Anwendbarkeit des § 5 nicht ausschalten, wenn sie im Vergleiche zur Steuerersparnis unbedeutend sind.

II. Streichung der strafrechtlichen Bestimmungen in den §§ 356 Abs. 4, 364 Abs. 2 und 372 des Entwurfes.

Die Wirkung der Vermögensabgabe und der Kapitalertragsteuer auf den Effektenmarkt, insbesondere den Pfandbriefmarkt.

Von Landrichter Dr. Robert Deumer, Hamburg.

Ueber die voraussichtlichen Wirkungen der geplanten Vermögensabgabe auf die Volkswirtschaft sind bisher in dieser Zeitschrift zwei nicht übereinstimmende Ansichten von Heyn (Bank-Archiv 1918 Nr. 24) und von Hauser (Bank-Archiv 1919 Nr. 12) entwickelt worden. Während Hauser als Wirkung der Vermögensabgabe im wesentlichen nur eine Umschichtung des Kapitals annimmt, dergestalt, daß für die seitens der Steuerpflichtigen an das Reich gezahlten Beträge dieses seine Renten zurückkauft, somit dem zahlenden Steuerpflichtigen der zahlungsempfangende Reichsanleihebesitzer entsprechen soll, welcher für die gegen Rückgabe der Kriegsanleihen eingetauschten Geldwerte Kapitalanlagen suchen wird, scheint Heyn a. a. O. diese Wirkung der Vermögensabgabe nicht zuzusprechen. Seiner Meinung nach wird die Vermögensabgabe

hinsichtlich der Wirkung auf den Effektenmarkt — und nur eine solche soll gegenwärtig Gegenstand dieser Betrachtung sein — eine starke Einschränkung der Nachfrage nach Effekten, in erster Linie naturgemäß nach niedrig festverzinslichen Wertpapieren, zur Folge haben. Und in der Tat, bei näherer Betrachtung kann eine solche Wirkung nicht ausbleiben.

Vermögensabgabe bedeutet auf Seiten der privaten Kapitalbesitzer in erster Linie Verminderung an Vermögenswerten, sodann kraft akzessorischer Notwendigkeit Verminderung an Einkommen. Für den Effektenmarkt bedeutet die Vermögensabgabe daher Effektenangebot und Rückgang der Nachfrage nach Effekten. Effektenangebot tritt insofern ein, als abgabepflichtige Eigner von Vermögenswerten genötigt sind, Effekten zwecks Realisierung des Erlöses zur Bezahlung der Vermögensabgabe verkaufen zu müssen, und ein Rückgang der Nachfrage nach Effekten kommt insofern in Betracht, als die zur Bildung von neuen Kapitalwerten angesammelten Depositen und Spargelder von den abgabepflichtigen Eignern in erster Linie zur Bezahlung der Vermögensabgabe verwendet werden, weil sie flüssige Mittel sind und ihre Zurückziehung keinen Kursverlust zur Folge hat. Zugleich aber hört für die Zukunft infolge der Vermögensabgabe in Höhe derselben die Bildung neuen Einkommens in Gestalt von Zinsen, Dividenden usw. auf und die zur Anlage von Kapitalien aufzusummenden Zinsbeträge fehlen in Höhe der abgegebenen Werte, so daß von Quartal zu Quartal ein entsprechender Rückgang der Nachfrage nach Effekten eintritt. Diese letztere Wirkung, welche von Hauser überhaupt nicht berücksichtigt wurde, aber gerade für Neuemissionen von Wertpapieren von der größten Bedeutung werden kann, ist jedenfalls unstreitig und läßt sich nur ganz allmählig durch Neubildung von Vermögen im Wege gesteigerter Produktion beseitigen, liegt also in verhältnismäßig weiter Ferne, so daß die abschwächende Kraft der möglichen Neubildungen von Vermögen gegenwärtig nicht in die Wagschale fällt. Würde die geplante Vermögensabgabe 25 pCt. des Vermögens — gesamt gerechnet ohne Staffelung der Vermögenshöhe der einzelnen Vermögensbesitzer — betragen, so würde die Nachfrage nach Effekten um ein Viertel der sonstigen normalen Nachfrage zurückgehen. Und auch diese theoretische Berechnung würde tatsächlich in der Wirklichkeit noch größer ausfallen, da infolge der Vermögensabgabe viele Vermögensbesitzer in ihrer Kapitalkraft so geschwächt sein werden, daß sie die übrigen zur Vermögensbildung geeigneten Einkommensüberschüsse nicht ausschließlich zur Anlage von Kapitalien, sondern in erhöhtem Umfange als es zu normalen Zeiten geschieht, zur Bestreitung der höheren Kosten der Lebenshaltung — wie es schon jetzt vielfach erfolgt — verwenden werden.

Hauser a. a. O. behauptet nun, die Vermögensabgabe bedeute lediglich eine Umschichtung des Kapitals. Sofern Reich und private Vermögensbesitzer in ihrem Status miteinander verglichen werden, ist die Ansicht zutreffend, daß dem zahlenden Steuerpflichtigen das zahlungsempfangende Reich entspricht. Das Reich tilgt seine Schulden in Höhe der Vermögensabgabe — in gleicher Höhe vermindert sich aber das Vermögen des privaten Kapitalbesitzers. Innerhalb der Nationalirtschaft findet also ein Ausgleich in Form einer Umschichtung der Kapitalien statt. Der Satz: „Das Geld bleibt im Lande“ war schon anlässlich der Aufbringung der Kriegsanleihen und der damit verbundenen Verschuldung des Reiches ein beliebter, aber schiefer Ausdruck. Das Geld blieb wohl im Lande, es wurden aber vorwiegend nur fiktive oder unproduktive, weil sofort der Zerstörung oder dem Verbräuche bestimmte Werte (Munition, Kriegsgeräte, Militärbesoldungen, Kohlen für Kriegsschiffe usw.) geschaffen, ohne daß damit die eigentliche Gütererzeugung einen Aufschwung erfuhr. Und ebenso irrig würde die Meinung sein, wenn man glauben wollte, infolge der Umschichtung erführe die Volkswirtschaft keine neuerlichen erheblichen Erschütterungen oder Einbußen. Sodann ist der Satz unrichtig, als ob die Vermögensabgabe lediglich die Wirkung von Tauschoperationen

auf dem Effektenmarkte auslösen könne, als ob in jedem Falle dem zahlenden Steuerpflichtigen der zahlungsempfangende Reichsanleihebesitzer entspräche, der nunmehr als anlagesuchender Kapitalist zu betrachten sei. Diese Betrachtungsweise ist nur zu einem geringen Teile richtig. Sie übersieht zwei wesentliche Punkte. Einmal entspricht dem zahlenden Steuerpflichtigen durchaus nicht immer der zahlungsempfangende, somit anlagesuchende Reichsanleihebesitzer; denn insoweit der abgabepflichtige Eigner seine Vermögensabgabe in Form der Kriegsanleihe an Zahlungsstatt entrichtet, ist lediglich ein Vermögensausfall entstanden; ein Austausch hat nicht stattgefunden. Das gleiche gilt für die Zahlung der Abgabe durch Verwendung von Bankgutschriften, Depositen und Sparkassenguthaben, insbesondere aber von aufgespeicherten Banknoten. Alle diese Tilgungsweisen bieten zu Tauschoperationen auf dem Effektenmarkte keinen Anlaß. Für Tauschoperationen können höchstens die Fälle in Betracht kommen, in denen das Reich Kriegsanleihe zurückkaufen würde. Nun sind die Kriegsanleihen auf wenigstens ein Jahrzehnt nach den Zeichnungsbedingungen unkündbar, eine Rückzahlung in Form der Aufkündigung kommt demnach nicht in Betracht; das Reich wäre vielmehr darauf angewiesen, durch Vermittelung der Reichsbank bezw. der Börse und Banken die eingehenden Vermögensabgabeleistungen zum Rückkauf von Kriegsanleihen zu verwenden. In diesen Fällen würde allerdings die Vermögensabgabe zur Vornahme von Tauschoperationen Anlaß bieten können und der Kriegsanleihebesitzer in der Lage sein, an Stelle staatlicher Schuldtitel sich private Schuldtitel zu verschaffen, falls er es nicht vorziehen sollte, die freiwerdenden Mittel in anderer Form anzulegen.

Dagegen ist die Wirkung der Vermögensabgabe für solche Vermögensbesitzer, welche keine Kriegsanleihen besitzen, rein negativ und einseitig. Besitzen sie Effekten, so werden sie diese vor den übrigen Vermögenswerten vermöge der leichten Möglichkeit ihrer Realisation veräußern und den Erlös zur Deckung der Vermögensabgabe verwenden. Ihr Effektenbestand erleidet daher einen Rückgang in Höhe der Vermögensabgabe, dem ein Ausgleich nicht gegenübersteht. Es findet seitens dieser Eigner somit ein Effektenangebot statt, welches ebenso wie der oben erwähnte Rückgang in der Nachfrage nach Effekten preismindernd wirken muß. Auf welche Effektergattung sich Angebot und Rückgang in der Nachfrage, somit die Preiserminderung beziehen, hängt von verschiedenen Faktoren ab. Scheiden infolge Rückkehr ruhiger und gesicherter Verhältnisse die Sicherheitsmomente, welche gegenwärtig in erster Linie für die Kapitalanlage bestimmend sind, aus, so wird die Nachfrage nach absolut sicheren, aber gering verzinslichen Wertpapieren nachlassen und neben einem gewissen Sicherheitsgrad die Höhe der Verzinslichkeit der Effektergattung für Angebot und Nachfrage bestimmend sein. Diese Erwägungen werden für die gegenwärtig wegen des Grades ihrer Sicherheit mit Recht so beliebten Pfandbriefe der Hypothekenbanken zutreffend sein. Es ist ein seltsames Schicksal, daß in gegenwärtigen Zeiten, wo die Hypothekenbanken, selbst nicht zu erhöhten Kursen, die Nachfrage des anlagesuchenden Publikums nach Pfandbriefen kaum befriedigen können, sie infolge Stillstandes der Bautätigkeit Unterlagshypotheken für die Neuemission ihrer Pfandbriefe nicht beschaffen können, die Hypothekendarbanken also verhindert sind, trotz Wohnungsmangels die günstige Lage des Pfandbriefmarktes zum Zwecke der Gewährung eines jetzt billig sich stellenden Hypothekenkredites zu benutzen. Kehren aber geordnete und ruhige Verhältnisse zurück, so werden sich die oben geschilderten Wirkungen einer Vermögensabgabe am fühlbarsten wiederum auf dem Hypotheken- und Pfandbriefmarkte geltend machen, da neben einem allgemeinen Rückgang der Nachfrage nach Effekten und neben einem allgemeinen Effektenangebot infolge der Vermögensabgabe noch die alsdann eingetretene Festigung des Staatskredites, weiterhin die Erhöhung des Zinsfußes, Verknappung des Geldes und Kredites infolge allgemeiner Steigerung der Produktion als besondere Umstände hinzutreten werden, welche das anlagesuchende Publikum veranlassen werden, sich wieder höher verzinslichen Werten zuzuwenden.

Am fühlbarsten wird schließlich die Wirkung der Vermögensabgabe auf dem Pfandbriefmarkt in solchen Gegenden sein, wo, wie in Bayern, vermöge des daselbst wenig entwickelten Sparkassenwesens und der Bevorzugung von Pfandbriefen an Stelle der Kriegsanleihen die durch die Vermögensabgabe gebotene Veräußerung an Effekten sich vornehmlich auf Pfandbriefe beziehen dürfte. Hinzu tritt noch die Veräußerung von Pfandbriefen zwecks Flüssigmachung von Werten für den Wiederaufbau des Wirtschaftslebens, insbesondere die Zurückziehung aller derjenigen Mittel, die während des Krieges aus den großen Liquidierungsprozessen der Volkswirtschaft dem Geldmarkte zugeflossen sind und in Gestalt von Kriegsanleihen, in Bayern wiederum vornehmlich in Gestalt von Pfandbriefen, Anlage gefunden haben.

Eine seltsame Gestaltung der Verhältnisse wird es mit sich bringen, daß die Hypothekenbanken gerade zu Zeiten, wo sie die Möglichkeit haben könnten, Deckungshypotheken in größerer Anzahl zu erwerben, sie durch die Folgen der Vermögensabgabe und mit Rücksicht auf die damit verbundene Konsolidierung des Staatskredites einem gewissen Rückgang in der Absatzmöglichkeit ihrer Pfandbriefe entgegensehen werden, während andererseits die Nachfrage nach Hypothekarkredit mit Rücksicht auf die vermutlich in erhöhtem Umfange einsetzende Bautätigkeit erheblich werden wird. Aber auf diese Wirkungen bleibt der Einfluß der Vermögensabgabe auf die Geschäftslage einer Hypothekenbank nicht beschränkt. Ist nämlich Vermögensabgabe zu zahlen, so entsteht auch für das einzelne geschäftliche und gewerbliche Unternehmen ein Minus an Eigenkapital, das durch Heranziehen von neuem Gläubigerkapital (Kredit) wettgemacht werden muß. Es steigert sich demgemäß die Nachfrage nach Kredit und zwar natürlich auch nach Hypothekarkredit erststelligen Wertes. Für die Hypothekenbank bedeutet die Wirkung der Vermögensabgabe auf der einen Seite Zurückströmen von Pfandbriefen älterer Emissionen und geringere Absatzmöglichkeit von Neuemissionen, auf der anderen Seite aber Nachfrage nach Hypothekarkrediten, die hinwiederum nur durch eine Erweiterung des Absatzgebietes befriedigt werden kann.

Diese Ausführungen zeigen, daß nach Rückkehr normaler Verhältnisse an die Geschäftstätigkeit der Hypothekenbanken auf dem Gebiete der Absatzorganisation ihrer Pfandbriefe erhöhte Anforderungen zu stellen sein werden, welche sich wiederum nur durch streng kaufmännisch-organisatorische Maßnahmen erfüllen lassen werden, die auf Grund individueller Behandlung zu wählen sind. Auch schon aus diesen Gründen würde sich eine Sozialisierung des Hypothekenbankwesens als ein unverbesserlicher Fehlgriff zum Nachteile des gesamten Hypothekarkreditwesens herausstellen.

Sollte der Entwurf eines Kapitalertragssteuergesetzes Gesetz werden, so dürften auch seine Bestimmungen stark einschränkende Wirkungen auf den Effektenmarkt auslösen; denn während Banken und Kreditinstitute für die Kapitalerträge ihrer Aktivgeschäfte nicht steuerpflichtig sind, sind von den Zinsen ihrer eigenen Effektenbestände Steuern zu entrichten. Ein Kreditinstitut wird demnach zur Vermeidung jener Steuer in der Haltung von Effektenbeständen zurückhaltend werden und seine Mittel tunlichst im unbesteuerten Aktivgeschäft unterzubringen suchen, eine vom Standpunkt der Liquidität gewiß unerfreuliche Folge, da bisher als eins der vornehmsten Mittel zur Aufrechterhaltung der Liquidität die Anlage in Effekten galt.

Weiterhin dürfte als allgemeine Wirkung des Kapitalertragssteuergesetzes zu erwarten sein, daß die kleinen Rentner, die eine 10 pCt.-Kürzung ihrer ohnehin schon stark im Realwert gesunkenen Bezüge nicht verschmerzen können, ihre festverzinslichen, guten Werte in höher verzinsliche Dividendenwerte u m t a u s c h e n werden.

Als eine den Effektenmarkt, und damit auch den Pfandbriefmarkt einschränkende Wirkung des Kapitalertragssteuergesetzes bleibt jedenfalls auch trotz Erhöhung des Pfandbriefzinses der Hypothekenbanken die Tatsache, daß Kreditinstitute ihre liquid zu haltenden Mittel anstatt

wie bisher vorzugsweise in Effekten, nunmehr im steuerfreien Aktivgeschäft anzulegen bestrebt sein werden, eine Anlagemöglichkeit, die allerdings bei Gefahr der Illiquidität um so mehr zur Benutzung reizen wird, als voraussichtlich bei Rückkehr normaler Verhältnisse der Kreditbedarf der Geschäfts- und Betriebsinhaber ein sehr starker sein wird.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

Zu §§ 780, 783, 784 BGB.

Zahlungspflicht der Bank mangels Erfüllung der Bedingungen des Akkreditivschreibens. Verweisung des Akkreditierten an seinen Verkäufer.

Urteil des Reichsgerichts, VI. Zivilsenats, vom 5. Juni 1919 — VI. 84/1919¹⁾.

Tatbestand.

Die klagende Firma hat nach dem Klagevortrage im Sommer 1918 an die Firma N. Drahtstifte verkauft. Die Bezahlung des Kaufpreises sollte durch Vermittelung der beklagten Bank erfolgen, die durch Schreiben vom 16. August 1918 der Klägerin mitteilte, daß die Firma N. die Klägerin bei ihr bis zum Betrage von 540 000 M. unwiderruflich akkreditiert habe, und zwar gegen bahnsseitig abgestempelten Duplikatfrachtbrief und Rechnungsabschrift über 20 Waggons Drahtstifte an die deutsche Kriegsrohstoffstelle Serbien in Nisch. Für die erste Lieferung von 2 Waggons erhielt die Klägerin nach ihrer Behauptung auf Grund der Vorlegung des Duplikatfrachtbriefes und der Rechnung über 27 412 M. Zahlung von der Beklagten. Eine weitere Zahlung auf Grund des Duplikatfrachtbriefes vom 12. November 1918 und der Rechnung über 28 839,55 M. verweigerte die Beklagte, worauf die Klägerin die notarielle Protesturkunde vom 2. Dezember 1918 aufnehmen ließ. Die Klägerin hat nunmehr im Urkundenprozesse gegen die Beklagte Klage auf Zahlung des genannten Betrages nebst Zinsen erhoben. Das Landgericht hat die Beklagte unter Vorbehalt der Ausführung ihrer Rechte im ordentlichen Verfahren klagegemäß verurteilt, das Oberlandesgericht hat abändernd die Klage abgewiesen.

Die Klägerin hat Revision eingelegt, jedoch ohne Erfolg.

Aus den Gründen.

Die Urteile beider Vorinstanzen erblicken in dem Schreiben der Beklagten an den Kläger vom 16. August 1918 zwar keine Anweisungsannahme nach §§ 783, 784 BGB., wohl aber eine selbständige Verpflichtung, ein Schuldversprechen im Sinne des § 780 BGB., worin die Verpflichtung zur Leistung an die Bedingung der Vorlegung der Duplikatfrachtbriefe und der Rechnungen über die Absendung der Waren geknüpft ist. Gegen diese Rechtsannahme ergeben sich keine Bedenken. Daß vertragsmäßige Beziehungen zwischen der Akkreditivbank und dem Akkreditierungsgläubiger durch die Akkreditierung entstehen, wenn diese angenommen und die Annahme dem letzteren mitgeteilt ist, ist mit Recht angenommen worden (vgl. auch RGZ. Bd. 88 S. 134). Während nun aber das Landgericht die Bedingungen der Verpflichtungserklärung als erfüllt ansah, sodaß es zur Verurteilung der Beklagten gelangte, verneint das Berufungsgericht die Erfüllung der Bedingungen.

Die dagegengerichtete Revisionsbeschwerde war nicht für begründet zu erachten.

Allerdings mag der in der Begründung des Berufungsurteils enthaltene Satz: bei der formalen Natur eines Akkreditivs müßten auch die formalen Bedingungen, von denen dasselbe abhängig gemacht worden ist, strikt erfüllt sein, als allgemeiner Satz rechtliche Bedenken erwecken: ein besonderer Rechtscharakter der Strenge wohnt dem Akkreditiv nicht inne; das Rechtsverhältnis steht wie jedes andere schuldrechtliche Verhältnis, für das besondere Ausnahmeregeln nicht geschaffen sind, unter den Regeln der §§ 183, 157, 242 BGB. Für den gegebenen Fall ist es jedoch richtig und nicht zu beanstanden, daß die Beklagte, die der akkreditierenden Firma N. verantwortlich und als deren Beauftragte von ihren Weisungen über die Erfüllung des Zahlungsauftrages abhängig war, streng an die Bedingungen für die Zahlung, so wie sie gestellt waren, sich halten durfte und mußte. Das Landgericht nahm nun an,

¹⁾ Mitgeteilt von Herrn Dr. J a c o b y, Berlin.

dem Zwecke, dem die Bedingungen dienten: daß der Beklagten nachgewiesen wurde, daß die Klägerin die von der Firma N. bestellten Waren aus der Hand gegeben habe, genüge es, wenn aus dem Frachtbriefdoppel in Verbindung mit der vorzuliegenden Rechnung hervorgehe, daß die Ware zur Absendung gelangt sei. Bezeichnet der Frachtbrief den Inhalt der Sendung nur als „Kisten“, so enthält die Rechnung die genauere Angabe, daß es sich um Drahtstifte handelt, daß der Gegenstand der Rechnung mit demjenigen des Frachtbriefes übereinstimmt, ergibt die mit dem Frachtbrief übereinstimmende Bezeichnung des zur Beförderung dienenden Waggons und die Übereinstimmung des Gewichts. Und ist auf dem Frachtbrief als Empfängerin der Sendung die militärische Weiterleitungsstelle zu Pirna in Sachsen bezeichnet — der auf der Rückseite befindliche Vermerk: „Zur Weiterbeförderung an die deutsche Kriegsrohstoffstelle in Nisch, Serbien“ ist erst nachträglich darauf gesetzt worden —, so ergab wiederum die Rechnung die Adresse der eigentlichen Empfängerin. Ein Zweifel an der Gleichheit des Gegenstandes beider Urkunden konnte also nicht wohl entstehen, und so scheint die Auslegung des Landgerichts zunächst als die natürliche den Vorzug vor der strengeren des Berufungsgerichts zu verdienen. Die letztere, die verlangt, daß sowohl der Frachtbrief wie die Rechnung den Gegenstand der Sendung und den eigentlichen Empfänger, die Kriegsrohstoffstelle Serbien in Nisch, bezeichnen müssen, entspricht indessen nicht nur in höherem Maße dem Wortlaute des Akkreditivs, sie ist auch innerlich gerechtfertigt und jedenfalls ebensowohl möglich wie diejenige des Landgerichts; sie ist schon deshalb den Angriffen der Revision entrückt. Auf den Unterschied in der Bezeichnung des Inhalts der Sendung: „Kisten“ im Frachtbrief, „Drahtstifte“ in der Rechnung, mag es hierbei weniger ankommen; wesentlich dagegen erscheint es, daß der Sendungsempfänger auch im Frachtbriefe so deutlich bezeichnet ist, daß der Frachtbrief die Gewißheit bietet, die Sendung sei der Verfügung des Absenders entzogen und werde dem Käufer der Ware zugehen. Die militärische Weiterleitungsstelle in Pirna ist nichts als eine Zwischenadresse, eine Vermittlungsstelle; soll die Ware von da aus an den richtigen Empfänger weitergesandt werden, so bedarf es, wenn die weitere Adresse nicht aus dem Frachtbriefe hervorgeht, noch einer ferneren an die Zwischenstelle gerichteten Mitteilung und Weisung, sei es von seiten des Absenders und Verkäufers, sei es von seiten des Adressaten und Käufers; ohne eine solche muß die Ware in Pirna liegen bleiben und schließlich an den Absender zurückgehen. Sollen daher die zwei in dem Akkreditiv genannten Schriftstücke: das Frachtbriefdoppel und die Rechnung für die Beklagte als sicherer Nachweis für die Ablieferung der Ware zur Beförderung an den Käufer und Auftraggeber der Beklagten genügen, so ist es in der Tat erforderlich, daß der Frachtbrief die Adresse in der Weise angibt, wie dies in dem ersten Frachtbriefe im Oktober 1918 geschehen war: „An die Weiterleitungsstelle zu Pirna zur Weiterbeförderung“ an das Kgl. Preußische Kriegsministerium, „Deutsche Kriegsrohstoffstelle Serbien Station Nisch“; nur so sind die beiden der Beklagten zum Zwecke der Auszahlung des Rechnungsbetrages vorzuliegenden Urkunden ein lückenloser und vollständiger Nachweis der Ablieferung der Ware an den Besteller. Es ist zutreffend, wenn die Revision bemerkt, das Risiko der Aufhebung der Etappe in Serbien habe nicht die Klägerin zu tragen. Das gilt jedoch nur in ihrem Verhältnis zum Käufer der Ware, nicht für das Verhältnis zur Beklagten, der gegenüber die Klägerin an die Bedingungen des Akkreditivschreibens gebunden ist, ebenso wie die Beklagte ihrem Auftraggeber gegenüber daran gebunden ist. Sind diese Bedingungen nicht erfüllt und vermag deshalb die Beklagte die Zahlungen an die Klägerin nicht zu leisten, so verbleibt der letzteren der Weg, sich an ihren Besteller unmittelbar zu halten und von ihm die Bezahlung der Ware zu verlangen.

II. Handelsrecht.

Zu §§ 274 Abs. 2, 256 HGB.

Wenn die Bezüge des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft durch Statutenänderung erhöht werden sollen, so muß dies in der nach § 256, Abs. 1, 2 HGB. vorgeschriebenen Ankündigung klar zum Ausdruck kommen. Die Ankündigung, daß eine Aenderung der Bezüge beabsichtigt sei, genügt der Bestimmung des § 274, Abs. 2 HGB. nicht.

Urt. des OLG. Hamburg vom 8. Februar 1919. — Hans. G.-Ztg. 1919, Hptbl. S. 87.

Soweit der Kläger beantragt hat, den Beschluß der Generalversammlung hinsichtlich der Aenderung der Bezüge des Aufsichtsrats und deren Berechnung für nichtig zu erklären, erscheint die Berufung begründet.

Nach § 274 Abs. 2 HGB. war die beabsichtigte Aenderung der Statuten hinsichtlich der Bezüge des Aufsichtsrats und deren Berechnung in der Ankündigung nach ihrem wesentlichen Inhalt erkennbar zu machen. Es handelt sich hierbei um eine unter allen Umständen zu befolgende formale Bestimmung, der ohne Rücksicht darauf zu genügen ist, ob die Aktionäre in dem einzelnen Falle erkennen müssen, welche Aenderung der betreffenden statutarischen Vorschrift in Aussicht genommen ist.

Nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes hat in dem zur Entscheidung stehenden Falle die Beklagte der Bestimmung des § 274, Abs. 2 HGB. nicht genügt. Angekündigt war lediglich die beabsichtigte Aenderung der Bezüge des Aufsichtsrats und deren Berechnung. Es mußte aber zum Ausdruck kommen, nach welcher Richtung hin die Aenderung der Bezüge erfolgen sollte. Es hätte gesagt werden müssen, daß man die Bezüge erhöhen wollte, was mit zwei Worten hätte geschehen können. Die von dem Vorderrichter zitierte Entscheidung des RG. steht auf dem vor dem Berufungsgericht vertretenen Standpunkt. Aus der Ankündigung selbst muß klar hervorgehen, um was es sich bei der beabsichtigten Beschlußfassung handelt. Die Umstände, unter denen die Ankündigung erfolgt, können und brauchen auch nicht jedem Aktionär bekannt zu sein. Daher kann es auf die Umstände, unter denen die Ankündigung erfolgt, nicht ankommen. Die Vorschrift des § 274 Abs. 2 HGB. soll gerade diejenigen Aktionäre schützen, die über die Geschäftsgrundlage der Gesellschaft und die Absichten ihrer Organe nicht orientiert sind. Es mag zutreffen, daß in Bremen jeder Kaufmann, ja jede im Geschäftsleben stehende Person aus der Ankündigung ohne weiteres gefolgert hat, man wolle die Bezüge des Aufsichtsrats erhöhen. Denkbar ist es aber, daß ein außerhalb Bremen lebender, dem Geschäftsleben fernstehender Aktionär aus der Ankündigung diesen Schluß nicht gezogen hat. Allein entscheidend ist, ob die Ankündigung selbst erkennen ließ, daß die Bezüge erhöht werden sollen. Das verneint aber auch der Vorderrichter.

Da die formellen Voraussetzungen der erhobenen Anfechtungsklage nach §§ 271, 272 HGB. wie das LG. zutreffend festgestellt hat, vorliegen, war der Beschluß der Generalversammlung hinsichtlich des Punktes C für nichtig zu erklären.

III. Scheckgesetz.

Zu § 14. Abs. 1, 17 ScheckG., Art. 50 WO.

Auch beim Verrechnungsscheck geht der Regreßanspruch des Inhabers gegen den Aussteller auf Zahlung ¹⁾.

Urteil des Reichsgerichts V. Ziv.-Sen. vom 26. Februar 1919. V 127. 18. JW 1919. S. 451.

Wenn der Scheck auch den Vermerk „nur zur Verrechnung“ trug, so ging doch der Regreßanspruch des Inhabers gegen den Aussteller auf Zahlung der Schecksumme. Denn die Verrechnung gilt als Zahlung im Sinne des Scheckgesetzes (§ 14 Abs. 1). Der Umfang der Regreßforderung bestimmt sich gemäß § 17 ScheckG. nach Art. 50 WO. Nach dieser Vorschrift sind aber die Regreßansprüche des Wechselinhabers in erster Reihe auf die nicht bezahlte Wechselsumme gerichtet. Da das Scheckgesetz bei der Regelung des Regreßanspruchs keinen Unterschied zwischen dem Zahlungsscheck und dem Verrechnungsscheck macht, so ist der Inhaber eines nicht eingelösten Verrechnungsschecks berechtigt, seinen Regreß gegen den Aussteller ohne weiteres auf Zahlung der Schecksumme zu richten.

¹⁾ Vgl. hierzu auch Bank-Archiv XVIII S. 145.

